



# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 29. Juli 2021

Nummer 55

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Inhalt                                                                                                                                                                                                                                                                                     | Seite |
|----------------|-------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 203011         | 12. 7. 2021 | Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses (Ausbildungsordnung für den Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis – APO GVöRA NRW) . . . . . | 920   |
| 2126           | 13. 7. 2021 | Berichtigung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 . . . . .                                                                                                                                                     | 921   |
| 2126           | 15. 7. 2021 | Berichtigung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 . . . . .                                                                                                                                                     | 921   |
| 223            | 30. 6. 2021 | Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung . . . .                                                                                                                                                                                         | 921   |
| 223            | 15. 7. 2021 | Berichtigung der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung . . . . .                                                                                                                                                                                                | 922   |
| 2251           | 25. 6. 2021 | Satzung zur Durchführung der Vorschriften gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten Auffindbarkeit von privaten Angeboten (Public-Value-Satzung) . . . . .                                                                                                                        | 922   |
| 2251           | 25. 6. 2021 | Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – 2. Änderungssatzung – . . . . .                                                                                                                                                      | 924   |
| 301            | 12. 7. 2021 | Siebte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen . . . . .                                                                                                                                                                                                | 924   |
| 301            | 9. 7. 2021  | Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren. . . . .                                                                                                                                                                                     | 926   |
| 320            | 28. 6. 2021 | Dritte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit . . . . .                                                                                                                                                                                                      | 926   |
| 7126           | 19. 7. 2021 | Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Ausführungsgesetz NRW Glücksspielstaatsvertrag. . . . .                                                                                                                                                                      | 927   |
| 822            | 24. 6. 2021 | Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen . . . . .                                                                                                                                                                                                  | 927   |

## Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

## 203011

**Verordnung über die Ausbildung und  
Prüfung für die Laufbahn des  
Gerichtsvollzieherdienstes im Rahmen eines  
öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses  
(Ausbildungsordnung für den  
Gerichtsvollzieherdienst im öffentlich-rechtlichen  
Ausbildungsverhältnis – APO GVöRA NRW)**

**Vom 12. Juli 2021**

Aufgrund von § 7 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) verordnet das Ministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**§ 1**

**Erwerb der Befähigung und Regelungsbereich**

(1) Die Befähigung für den Gerichtsvollzieherdienst besitzt, wer einen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die Prüfung für den Gerichtsvollzieherdienst bestanden hat.

(2) Diese Verordnung regelt den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses.

(3) Soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung vom 16. November 2017 (GV. NRW. S. 836) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

**§ 2**

**Einstellungsvoraussetzungen**

(1) Soweit ein besonderes dienstliches Bedürfnis besteht, kann abweichend von den §§ 2 und 3 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung zum Vorbereitungsdienst für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher auch zugelassen werden, wer

1. eine Berufsausbildung abgeschlossen sowie
2. sich in einer für den Gerichtsvollzieherdienst förderlichen Berufstätigkeit mindestens drei Jahre bewährt hat und
3. die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung erfüllt.

(2) Der Vorbereitungsdienst ist im Rahmen eines öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses gemäß § 7 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310, ber. S. 642) in der jeweils geltenden Fassung abzuleisten.

**§ 3**

**Bewerbung und Zulassung**

(1) Die Bewerbung um die Zulassung zum Vorbereitungsdienst ist an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in deren oder dessen Bezirk die Tätigkeit als Gerichtsvollzieherin oder Gerichtsvollzieher ausgeübt werden soll, zu richten.

(2) Der Bewerbung ist eine Erklärung beizufügen, ob und welche Schulden bestehen.

(3) Über die Zulassung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Vor der Entscheidung über das Gesuch veranlasst die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts die amtsärztliche Untersuchung und Begutachtung derjenigen Bewerberinnen und Bewerber, deren Zulassung zum Vorbereitungsdienst in Aussicht genommen ist, durch die untere Gesundheitsbehörde.

**§ 4**

**Dienstverhältnis**

(1) Auf das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis finden die für Beamtinnen und Beamte geltenden Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme des § 38, und der §§ 44, 63 bis 65, 75 und 79

des Landesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung, soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die eingestellten Bewerberinnen und Bewerber führen während des Vorbereitungsdienstes die Dienstbezeichnung „Gerichtsvollzieheranwärterin“ oder „Gerichtsvollzieheranwärter“.

**§ 5**

**Unterhaltsbeihilfe**

(1) Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärter erhalten eine Unterhaltsbeihilfe, die sich aus einem monatlichen Grundbetrag und einem Familienzuschlag zusammensetzt. Der monatliche Grundbetrag beträgt 2382,32 Euro. Der Familienzuschlag wird in entsprechender Anwendung des nordrhein-westfälischen Landesbesoldungsrechts gewährt. Die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe erfolgt jeweils am letzten Tag eines Monats für den laufenden Monat durch das Landesamt für Besoldung und Versorgung. Die Regelungen des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

(2) Der Anspruch auf eine Unterhaltsbeihilfe entsteht mit dem Tag der Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses, frühestens jedoch mit dem Tag des Dienstantritts. Die Unterhaltsbeihilfe entfällt mit Ablauf des Tages, an dem das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis endet. Besteht der Anspruch auf Unterhaltsbeihilfe nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird jeweils nur derjenige Teil gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Rückforderung zu viel gezahlter Unterhaltsbeihilfe regelt sich nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung. Der Kenntnis des Mangels des rechtlichen Grundes der Zahlung steht es gleich, wenn der Mangel so offensichtlich war, dass die Empfängerin oder der Empfänger ihn hätte erkennen müssen. Von einer Rückforderung kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise abgesehen werden. Zuständig ist das Landesamt für Besoldung und Versorgung.

(4) Bleibt die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter ohne Genehmigung schuldhaft dem Dienst fern, so führt dies für die Zeit des Fernbleibens zu einem Verlust des Anspruchs auf Unterhaltsbeihilfe. Dies gilt auch bei einem Fernbleiben vom Dienst für Teile eines Tages.

(5) Den Gerichtsvollzieheranwärterinnen und Gerichtsvollzieheranwärtern wird nach beamtenrechtlichen Vorschriften Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbsfähigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet.

(6) Die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts kann den Grundbetrag um bis zu 15 Prozent herabsetzen, wenn die Gerichtsvollzieheranwärterin oder der Gerichtsvollzieheranwärter die vorgeschriebene Laufbahnprüfung nicht bestanden hat oder sich die Ausbildung aus einem von ihr oder ihm zu vertretenden Grund verzögert. Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung oder
2. in besonderen Härtefällen.

**§ 6**

**Ziel, Dauer und Inhalt des Vorbereitungsdienstes**

(1) Ziel des Vorbereitungsdienstes ist es, die Befähigung für die Laufbahn des Gerichtsvollzieherdienstes zu vermitteln.

(2) Der Vorbereitungsdienst umfasst den Eignungslehrgang (§§ 7 bis 13 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung) von sechs Monaten und die Einführungszeit (§§ 14 bis 22 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung) von 20 Monaten. Daran schließt sich das Prüfungsverfahren (§§ 23 bis 36 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung) an.

**§ 7****Eignungsentscheidung**

(1) An der Einführungszeit kann nur teilnehmen, wer zuvor den Eignungslehrgang bestanden hat.

(2) Die Entscheidung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungslehrgangs für die Laufbahn der Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts. Dabei sind die Beurteilungen gemäß § 11 Absatz 7 und gegebenenfalls § 10 Absatz 2 der Gerichtsvollzieherausbildungsordnung zu berücksichtigen. Die Entscheidung soll der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer spätestens drei Wochen vor Ende des Eignungslehrgangs schriftlich mitgeteilt werden.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die den Eignungslehrgang nicht bestehen, sind nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes aus dem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis zu entlassen.

(4) Eine Verlängerung des Eignungslehrgangs ist ausgeschlossen.

**§ 8****Vorzeitige Beendigung des Vorbereitungsdienstes**

(1) Erfüllen Teilnehmerinnen oder Teilnehmer die an sie zu stellenden Anforderungen in körperlicher, geistiger oder charakterlicher Hinsicht nicht oder erbringen sie fortgesetzt nur mangelhafte oder ungenügende Leistungen, so kann das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis jederzeit nach Maßgabe des § 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes beendet werden. Das Ausbildungsverhältnis ist zu beenden, wenn der Abbruch des Vorbereitungsdienstes von einer Teilnehmerin oder einem Teilnehmer beantragt wird.

(2) Die Entscheidung trifft die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

**§ 9****Inkrafttreten, Außerkrafttreten und Übergangsregelung**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften dieser Verordnung in den Vorbereitungsdienst eingestellt worden sind, setzen ihren Vorbereitungsdienst nach den Vorschriften dieser Verordnung fort und legen die Prüfung nach den bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Vorschriften ab. Bei Wiederholungsprüfungen ist das beim ersten Prüfungsversuch geltende Recht anzuwenden.

Düsseldorf, den 12. Juli 2021

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 920

**2126****Berichtigung der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 13. Juli 2021

In Artikel 1 Nummer 10 Buchstabe b der Zweiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 7. Juli 2021 (GV. NRW. S. 834a) wird nach dem Wort „er-

forderlich,“ das Wort „dass“ durch das Wort „das“ ersetzt.

Düsseldorf, den 13. Juli 2021

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 921

**2126****Berichtigung der Dreiunddreißigsten Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2**

Vom 15. Juli 2021

Die Dreiunddreißigste Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 13. Juli 2021 (GV. NRW. S. 850a) wird wie folgt berichtigt:

1. In Artikel 1 Nummer 1 wird die Angabe „1“ durch die Angabe „2 Satz 1“ ersetzt.
2. In Artikel 2 Nummer 2 wird die Angabe „a“ vor den Wörtern „In Nummer 4“ durch die Angabe „c“ ersetzt.
3. In Artikel 3 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird das Wort „prioritärer“ durch die Wörter „der prioritären“ ersetzt.

Düsseldorf, den 15. Juli 2021

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Birgit S z y m c z a k

– GV. NRW. 2021 S. 921

**223****Fünfte Verordnung zur Änderung der Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung**

Vom 30. Juni 2021

Auf Grund des § 7 Absatz 3 des Lehrerausbildungsgesetzes vom 12. Mai 2009 (GV. NRW. S. 308) der zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14. Juni 2016 (GV. NRW. S. 310) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium der Finanzen:

**Artikel 1**

Die Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung vom 10. April 2011 (GV. NRW. S. 218), die zuletzt durch Verordnung vom 23. April 2021 (GV. NRW. S. 442) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

## 1. § 4a wird wie folgt geändert:

## a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- bb) In Satz 1 wird das Wort „Mai“ durch das Wort „November“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 4 Absatz 3 Satz 3 und Satz 4 bleiben unberührt.“

## b) Absatz 2 wird aufgehoben.

## 2. In § 32a Absatz 1 werden die Wörter „zu den landesweiten Sommerferien“ durch die Wörter „zum 31. Dezember“ ersetzt.

## 3. In § 51 Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „Juli“ durch das Wort „Dezember“ ersetzt.

## 4. In der Anlage 1 werden die Sätze 1 bis 9 durch folgende Sätze ersetzt:

„Das verbindliche Kerncurriculum für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst für Lehrämter konturiert und strukturiert die Ausbildung der schulpraktischen Lehrerausbildung. Alle an Ausbildung Beteiligten in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung und den Schulen erstellen auf der Grundlage der Vorgaben des Kerncurriculums und unter Berücksichtigung aller schulischen Handlungsfelder ihre jeweiligen Ausbildungsprogramme.“

Die nachfolgend aufgeführten Kompetenzen und Standards liegen der jeweils gültigen Fassung des Kerncurriculums zugrunde und bilden den Bewertungsmaßstab für Staatsprüfungen.“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. Juni 2021

Die Ministerin für Schule  
und Bildung des Landes  
Nordrhein-Westfalen

Yvonne Gebauer

– GV. NRW. 2021 S. 921

**223**

**Berichtigung der Sechsten Verordnung  
zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung**

**Vom 15. Juli 2021**

In der Sechsten Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkostenverordnung vom 22. Juni 2021 (GV. NRW. S. 818) wird die Angabe „12“ durch die Angabe „16“ und die Angabe „419“ durch die Angabe „420“ ersetzt.

Düsseldorf, den 15. Juli 2021

Die Ministerin  
für Schule und Bildung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag

Iris Oberholz

– GV. NRW. 2021 S. 922

**2251**

**Satzung zur Durchführung der Vorschriften  
gemäß § 84 Abs. 8 Medienstaatsvertrag zur leichten  
Auffindbarkeit von privaten Angeboten<sup>1</sup>  
(Public-Value-Satzung)**

**Vom 25. Juni 2021**

Aufgrund von § 88 Medienstaatsvertrag (MStV) vom 14. bis 28. April 2020 (GV. NRW. S. 524) erlässt die Landesanstalt für Medien NRW übereinstimmend mit den übrigen Landesmedienanstalten folgende Satzung:

**Präambel**

Auffindbarkeit wird für Inhalteangebote – insbesondere online – immer wichtiger. Aufgrund quantitativ steigender Angebotsvielfalt wird es beispielsweise für kostenintensive journalistische Angebote zunehmend schwerer, die auch zur Refinanzierung notwendige Aufmerksamkeit zu generieren.

Die im Medienstaatsvertrag vorgesehene Mechanik der leichten Auffindbarkeit bestimmter für die öffentliche Meinungsbildung besonders relevanter Angebote auf Benutzeroberflächen verfolgt die Ziele, die Vielfalt zu stärken und der steigenden Bedeutung der Auffindbarkeit Rechnung zu tragen. Es entsteht ein direkter individueller Nutzen bei den Rezipierenden, der sich auch auf die öffentliche Meinungsbildung insgesamt auswirkt. Die leichte Auffindbarkeit soll bestehende Akteure, die für die öffentliche Meinungsbildung relevante Inhalte anbieten, darin bestärken sowie dieses Engagement auch für weitere Anbieter interessant machen.

**§ 1****Zweck**

Die Landesmedienanstalten bestimmen nach Maßgabe des § 84 Abs. 5 MStV Anbieter von Angeboten (im Folgenden „Angebote“) im Sinne von § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV (Bestimmungsverfahren).

**§ 2****Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind

1. gemäß § 84 Abs. 3 Satz 2 MStV Rundfunkangebote privater Anbieter, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten,
- oder
2. gemäß § 84 Abs. 4 MStV vergleichbare rundfunkähnliche Telemedienangebote oder Angebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV, die in besonderem Maß einen Beitrag zur Meinungs- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet leisten, oder softwarebasierte Anwendungen, die ihrer unmittelbaren Ansteuerung dienen.

**§ 3****Zuständigkeit und Ausschreibung**

(1) Das Bestimmungsverfahren wird von der Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) geführt (§ 105 Abs. 1 Nr. 9 MStV). Es wird für die Bereiche Audio- und Bewegtbildangebote durch je eine gemeinsame Ausschreibung aller Landesmedienanstalten, die die Stellungnahme der Gremienvorsitzendenkonferenz (GVK) berücksichtigt, eingeleitet. In den Ausschreibungen wird eine das Verfahren führende zuständige Landesmedienanstalt bestimmt.

(2) In den Ausschreibungen werden ergänzende Regelungen zum Verfahren und zu den wesentlichen Anforderungen an die Antragstellung festgelegt.

(3) Die Ausschreibungen werden durch alle Landesmedienanstalten in geeigneter Weise und auf dem Internet-

<sup>1</sup> Notifiziert gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17. September 2015, S. 1).

auftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ veröffentlicht.

(4) Das Ausschreibungsverfahren soll erstmals im September 2021 starten.

#### § 4

##### Antragstellung

Anträge sind schriftlich bei der zuständigen Landesmedienanstalt innerhalb der in der jeweiligen Ausschreibung gesetzten Ausschlussfrist einzureichen. Anträgen müssen eine Prüfung des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung ermöglichende Unterlagen beigelegt werden und mindestens folgende Informationen enthalten:

1. Tatsachen, aus denen folgt, dass es sich bei dem Angebot um ein privates Rundfunkangebot nach § 84 Abs. 3 MStV oder nach § 84 Abs. 4 MStV ein privates vergleichbares rundfunkähnliches Telemedienangebot oder ein Angebot nach § 2 Abs. 2 Nr. 14 lit. b MStV oder eine softwarebasierte Anwendung, die ihrer unmittelbarer Ansteuerung dient, handelt;
2. inhaltliche Beschreibung des Angebots und Darlegung, aus welchen Umständen sich der besondere Beitrag zur Angebots- und Angebotsvielfalt im Bundesgebiet ergibt;
3. Angaben zu den bei der Bestimmung zu beachtenden Kriterien nach § 84 Abs. 5 MStV und § 7.

#### § 5

##### Verfahrensgang

(1) Die zuständige Landesmedienanstalt prüft die eingegangenen Anträge. Sie prüft hierbei, ob die Voraussetzungen für die Bestimmung des jeweiligen Angebots oder der jeweiligen softwarebasierten Anwendung nach §§ 2, 7 und 8 gegeben sind.

(2) Die ZAK stellt für jedes Angebot oder für die jeweilige softwarebasierte Anwendung durch Beschluss fest, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die förmliche Bestimmung erfolgt durch die zuständige Landesmedienanstalt. Sie ist hierbei an die Entscheidungen der ZAK gebunden.

#### § 6

##### Abschluss des Verfahrens

(1) Die Entscheidung über den jeweiligen Antrag ergeht gegenüber den Antragstellenden durch Verwaltungsakt.

(2) Die getroffenen Feststellungen gelten jeweils für die Dauer von drei Jahren ab dem im Verwaltungsakt bekannt gegebenen Datum.

(3) Änderungen des Angebots, die vor oder nach der Entscheidung über den Antrag eintreten, und die für die Bestimmung nach den §§ 7 und 8 wesentlich sind, haben die Antragstellenden unverzüglich der zuständigen Landesmedienanstalt mitzuteilen.

(4) Die Entscheidung nach § 6 Abs. 1 kann durch die zuständige Landesmedienanstalt widerrufen werden, wenn nachträglich wesentliche Veränderungen des Angebots eintreten, nach denen das Angebot den §§ 7 und 8 nicht mehr genügt.

#### § 7

##### Kriterien für die Bestimmung

Bei der Bestimmung der Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 MStV sind nur die in § 84 Abs. 5 MStV genannten Kriterien einzubeziehen. Dabei gelten vorbehaltlich anderslautender Definitionen im Medienstaatsvertrag als

1. nachrichtliche Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen das Angebot journalistisch-redaktionell gestalteter Inhalte, die bezogen auf das gesamte Angebot einen möglichst vollständigen Querschnitt der für die öffentliche Meinungsbildung relevanten Teilbereiche des politischen und zeitgeschichtlichen Gesellschaftsgeschehens abbilden und

deren Schwerpunkt in der Berichterstattung über tatsächliche Ereignisse liegt;

2. regionale und lokale Informationen solche im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV, die einen eindeutigen Bezug zu in kulturellem Zusammenhang stehenden und räumlich abgegrenzten Gebieten aufweisen, die auch länderübergreifend sein können;
3. Eigenproduktionen Angebote, deren Herstellung und Bearbeitung ganz oder überwiegend vom für den Inhalt verantwortlichen Anbieter mit eigenen Produktionsmitteln durchgeführt und finanziert oder mit entsprechender journalistisch-redaktioneller Einflussmöglichkeit produziert werden. Als Eigenproduktion gelten auch solche Produktionen, die nach Beauftragung eines Produktionsunternehmens durch einen Anbieter für diesen produziert werden;
4. barrierefreie Angebote solche, die für Menschen mit Behinderungen in der für diese allgemein üblichen Weise, nach dem jeweiligen Stand der Technik und unter Nutzung notwendiger Hilfsmittel ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind;
5. ausgebildete Mitarbeiter solche, die eine ihrer journalistischen oder medientechnischen Aufgabe bei der Programmherstellung entsprechende Berufsausbildung oder ein entsprechendes Studium absolviert haben oder nicht weniger als fünf Jahre Berufserfahrung nachweisen können. Untergeordnete Hilfsarbeiten sind nicht einzubeziehen;
6. europäische Werke solche im Sinne des § 3 Nr. 4 der gemeinsamen Satzung der Landesmedienanstalten zu europäischen Produktionen gemäß § 77 MStV;
7. Angebote für junge Zielgruppen solche, die eindeutig an Kinder oder junge Erwachsene bis zum Alter von 29 Jahren gerichtet sind. Dabei werden berücksichtigt:
  - a) Rundfunkangebote, die gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürfen, oder Telemedienangebote, die bei dem Angebot eines in der Ausrichtung dem einzustufenden Inhalt gleichenden Inhalts als Rundfunk gemäß § 9 Abs. 1 MStV nicht durch Rundfunkwerbung oder Teleshopping unterbrochen werden dürften (Angebote für Kinder);
  - b) Angebote, die sich nach einer einzelfallbezogenen Gesamtbetrachtung von Inhalt, Form und Sendezeit eindeutig an eine Zielgruppe von 14 bis 29 Jahren richten (Angebote für Jugendliche und junge Erwachsene), sofern sie im Schwerpunkt Informationen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 25 MStV zum Gegenstand haben.

#### § 8

##### Grundsätze der Bestimmung

Die Bestimmung erfolgt in einer Gesamtschau, die sich an den folgenden Grundsätzen orientiert:

1. Angebote, die grundsätzlich den anerkannten journalistischen Grundsätzen und sonstigen Vorgaben des Medienstaatsvertrags nicht entsprechen, sind nicht geeignet, in einem besonderen Maß zur Meinungs- und Angebotsvielfalt beizutragen;
2. sofern zu den in § 7 genannten Kriterien entsprechende gesetzliche Vorgaben einschlägig sind, sollen in die Feststellung nur über die Erfüllung dieser gesetzlichen Vorgaben hinausgehende Maßnahmen berücksichtigt werden;
3. bei der Feststellung eines besonderen Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt sollen bevorzugt der zeitliche Anteil an nachrichtlicher Berichterstattung über politisches oder zeitgeschichtliches Geschehen und der zeitliche Anteil an regionalen und lokalen Informationen sowie der Anteil an Angeboten für junge Zielgruppen berücksichtigt werden;
4. bei Rundfunkangeboten im Sinne des § 84 Abs. 3 Satz 1 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nrn. 1, 2, 4 und 7 die Regelmäßigkeit der Ausstrahlung, der zeitliche Umfang und der Zeitpunkt der

Programmierung der entsprechenden Sendungen zu berücksichtigen;

5. bei Telemedienangeboten im Sinne des § 84 Abs. 4 MStV sind bezüglich der Kriterien gemäß § 7 Nr. 1, 2, 4 und 7 die regelmäßige Aktualisierung, der zeitliche oder sonstige Umfang sowie die Platzierung und Zugänglichkeit innerhalb des Telemedienangebotes zu berücksichtigen;
6. im Rahmen der Feststellung eines sich auf das besondere Maß des Beitrags zur Meinungs- und Angebotsvielfalt positiv auswirkenden höheren Anteils an ausgebildeten Mitarbeitern im Sinne des § 7 Nr. 5 sollen nur Verhältnisse der ausgebildeten Mitarbeiter zu den auszubildenden Mitarbeitern von wenigstens drei zu eins berücksichtigt werden.

## § 9

### Umsetzung

(1) Nach Abschluss des Bestimmungsverfahrens veröffentlichen die Landesmedienanstalten je eine Liste für Bewegtbild- und Audioangebote auf dem Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“ zur Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(2) Die Sortierung oder Anordnung von Angeboten oder Inhalten muss auf einfache Weise und dauerhaft durch den Nutzer individualisiert werden können.

(3) Die durch die ZAK als Organ der zuständigen Landesmedienanstalt festgelegte Reihenfolge der Listen ergibt sich aus der gem. §§ 7 und 8 vorgenommenen Gesamtschau. Sofern und soweit der Anbieter einer Benutzeroberfläche bei der Sortierung und Anordnung der Angebote eine Reihenfolge abbildet, dienen die Listen der Umsetzung durch die Anbieter von Benutzeroberflächen.

(4) Die zuständige Landesmedienanstalt hat die Aufgabe, auf eine Einigung mit den Anbietern der gesetzlich bestimmten beitragsfinanzierten Programme und der zugehörigen Telemedienangebote bezüglich der Reihenfolge der Darstellung hinzuwirken.

## § 10

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2021 in Kraft. Sind bis zum 31. August 2021 übereinstimmende Satzungen nicht von allen Landesmedienanstalten erlassen und veröffentlicht worden, wird diese Satzung gegenstandslos. Der Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten (DLM) veröffentlicht im Internetauftritt unter der Dachmarke „die medienanstalten“, ob alle Landesmedienanstalten innerhalb der Frist des Satzes 2 übereinstimmende Satzungen erlassen und veröffentlicht haben.

Düsseldorf, den 25. Juni 2021

Der Direktor  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2021 S. 922

2251

### Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) – 2. Änderungssatzung –

Vom 25. Juni 2021

Aufgrund § 93 Absatz 5 des Landesmediengesetzes vom 2. Juli 2002, der zuletzt durch Artikel 2 des 19. Rund-

funkänderungsgesetzes vom 29.04.2021 (GV.NRW. S. 597) geändert worden ist, erlässt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) die folgende Satzung:

## Artikel 1

Die Hauptsatzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) vom 2. Juni 2017 (GV. NRW. S. 678) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 5. Juli 2019 (GV.NRW. S. 488) wird wie folgt geändert:

§ 11 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „mit verdeckten Stimmzetteln“ durch die Worte „mit verdeckter Stimmabgabe“ ersetzt.
2. In Absatz 6 Satz 1 wird der Verweis auf § 98 Absatz 6 Satz 2 LMG NRW durch den Verweis auf § 98 Absatz 7 Satz 2 LMG NRW ersetzt.
3. Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

Abweichend von Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 bis 6 werden Mitglieder nach § 93 Absatz 5 LMG nach folgendem Verfahren bestimmt: Jedes der nach § 93 Absatz 3 LMG NRW entsandten Mitglieder wählt in geheimer Abstimmung eine Bewerberin oder einen Bewerber; einen Sitz erhält die Bewerberin oder der Bewerber, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Bei gleicher Stimmzahl sind solange Abstimmungen durchzuführen bis eine Bewerberin oder ein Bewerber die meisten Stimmen auf sich vereint. Nimmt die gewählte Person die Wahl nicht an, so findet nach den Vorschriften der Sätze 2 und 3 ein neuer Wahlgang statt. Die Sätze 2 bis 3 gelten entsprechend für die Bestimmung des stellvertretenden Mitglieds sowie für die jeweilige Bestimmung von insgesamt zwei Nachrückern für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Mitglieds oder des stellvertretenden Mitglieds.

## Artikel 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Juni 2021

Der Direktor  
der Landesanstalt für Medien  
Nordrhein-Westfalen (LfM)  
Dr. Tobias S c h m i d

– GV. NRW. 2021 S. 924

301

### Siebte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen

Vom 12. Juli 2021

Auf Grund des § 298a Absatz 1 Satz 2 bis 4 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), dessen Satz 2 und 3 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und Satz 4 durch Artikel 11 Nummer 4 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, und des § 14 Absatz 4 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), dessen Satz 1 und 2 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, Satz 3 durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a, Satz 4 zuletzt durch Artikel 13 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert und Satz 5 durch Artikel 9 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2633) eingefügt worden ist, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 Satz 1 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010

(GV. NRW. S. 30), der durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

### Artikel 1

Die Anlagen 1 und 2 der eAkten-Verordnung in Zivil- und Familiensachen vom 16. Oktober 2018 (GV. NRW. S. 578), die zuletzt durch Verordnung vom 7. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1239) geändert worden ist, werden wie folgt gefasst:

#### „Anlage 1

| Nr. | Gericht                       |
|-----|-------------------------------|
| 1.  | Oberlandesgericht Düsseldorf  |
| 2.  | Oberlandesgericht Hamm        |
| 3.  | Oberlandesgericht Köln        |
| 4.  | Landgericht Aachen            |
| 5.  | Landgericht Arnsberg          |
| 6.  | Landgericht Bielefeld         |
| 7.  | Landgericht Bochum            |
| 8.  | Landgericht Bonn              |
| 9.  | Landgericht Detmold           |
| 10. | Landgericht Dortmund          |
| 11. | Landgericht Duisburg          |
| 12. | Landgericht Düsseldorf        |
| 13. | Landgericht Essen             |
| 14. | Landgericht Hagen             |
| 15. | Landgericht Kleve             |
| 16. | Landgericht Köln              |
| 17. | Landgericht Krefeld           |
| 18. | Landgericht Mönchengladbach   |
| 19. | Landgericht Münster           |
| 20. | Landgericht Paderborn         |
| 21. | Landgericht Siegen            |
| 22. | Landgericht Wuppertal         |
| 23. | Amtsgericht Aachen            |
| 24. | Amtsgericht Ahaus             |
| 25. | Amtsgericht Arnsberg          |
| 26. | Amtsgericht Bergheim          |
| 27. | Amtsgericht Bergisch-Gladbach |
| 28. | Amtsgericht Bielefeld         |
| 29. | Amtsgericht Bocholt           |
| 30. | Amtsgericht Bochum            |
| 31. | Amtsgericht Bonn              |
| 32. | Amtsgericht Borken            |
| 33. | Amtsgericht Brühl             |
| 34. | Amtsgericht Coesfeld          |
| 35. | Amtsgericht Detmold           |
| 36. | Amtsgericht Dinslaken         |
| 37. | Amtsgericht Dorsten           |
| 38. | Amtsgericht Dortmund          |
| 39. | Amtsgericht Duisburg          |
| 40. | Amtsgericht Düren             |
| 41. | Amtsgericht Düsseldorf        |
| 42. | Amtsgericht Erkelenz          |
| 43. | Amtsgericht Eschweiler        |
| 44. | Amtsgericht Essen             |
| 45. | Amtsgericht Essen-Steele      |
| 46. | Amtsgericht Euskirchen        |
| 47. | Amtsgericht Gelsenkirchen     |
| 48. | Amtsgericht Gladbeck          |
| 49. | Amtsgericht Grevenbroich      |

| Nr.  | Gericht                       |
|------|-------------------------------|
| 50.  | Amtsgericht Gütersloh         |
| 51.  | Amtsgericht Hagen             |
| 52.  | Amtsgericht Hamm              |
| 53.  | Amtsgericht Heinsberg         |
| 54.  | Amtsgericht Herford           |
| 55.  | Amtsgericht Herne             |
| 56.  | Amtsgericht Höxter            |
| 57.  | Amtsgericht Ibbenbüren        |
| 58.  | Amtsgericht Iserlohn          |
| 59.  | Amtsgericht Jülich            |
| 60.  | Amtsgericht Kamen             |
| 61.  | Amtsgericht Kempen            |
| 62.  | Amtsgericht Kerpen            |
| 63.  | Amtsgericht Kleve             |
| 64.  | Amtsgericht Köln              |
| 65.  | Amtsgericht Königswinter      |
| 66.  | Amtsgericht Krefeld           |
| 67.  | Amtsgericht Lemgo             |
| 68.  | Amtsgericht Leverkusen        |
| 69.  | Amtsgericht Lippstadt         |
| 70.  | Amtsgericht Lünen             |
| 71.  | Amtsgericht Marl              |
| 72.  | Amtsgericht Meschede          |
| 73.  | Amtsgericht Mettmann          |
| 74.  | Amtsgericht Minden            |
| 75.  | Amtsgericht Moers             |
| 76.  | Amtsgericht Mönchengladbach   |
| 77.  | Amtsgericht Münster           |
| 78.  | Amtsgericht Nettetal          |
| 79.  | Amtsgericht Neuss             |
| 80.  | Amtsgericht Oberhausen        |
| 81.  | Amtsgericht Paderborn         |
| 82.  | Amtsgericht Recklinghausen    |
| 83.  | Amtsgericht Remscheid         |
| 84.  | Amtsgericht Rheda-Wiedenbrück |
| 85.  | Amtsgericht Rheinbach         |
| 86.  | Amtsgericht Rheinberg         |
| 87.  | Amtsgericht Rheine            |
| 88.  | Amtsgericht Schleiden         |
| 89.  | Amtsgericht Schwelm           |
| 90.  | Amtsgericht Schwerte          |
| 91.  | Amtsgericht Siegburg          |
| 92.  | Amtsgericht Siegen            |
| 93.  | Amtsgericht Soest             |
| 94.  | Amtsgericht Solingen          |
| 95.  | Amtsgericht Steinfurt         |
| 96.  | Amtsgericht Unna              |
| 97.  | Amtsgericht Velbert           |
| 98.  | Amtsgericht Waldbröl          |
| 99.  | Amtsgericht Warendorf         |
| 100. | Amtsgericht Wesel             |
| 101. | Amtsgericht Wipperfurth       |
| 102. | Amtsgericht Witten            |

## Anlage 2

| Nr. | Gericht                    | Verfahren                                   | Datum      |
|-----|----------------------------|---------------------------------------------|------------|
| 1.  | Amtsgericht Leverkusen     | Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG       | 18.01.2021 |
|     |                            | Sämtliche Verfahren gemäß § 151 Nr. 4 FamFG | 01.09.2021 |
| 2.  | Amtsgericht Recklinghausen | Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG       | 18.01.2021 |
| 3.  | Amtsgericht Rheinberg      | Sämtliche Verfahren gemäß § 271 FamFG       | 18.01.2021 |

“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Juli 2021

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 924

301

### **Verordnung zur Änderung der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren**

Vom 9. Juli 2021

Auf Grund des § 32 Absatz 2 der Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) eingefügt worden ist, sowie auf Grund des § 110a Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), der zuletzt durch Artikel 8 Nummer 13 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) neu gefasst worden ist, jeweils in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Ermächtigung des Ministeriums der Justiz zum Erlass von Rechtsverordnungen zur elektronischen Aktenführung in Ordnungswidrigkeitsverfahren, Strafverfahren und Strafvollzugsverfahren vom 10. März 2020 (GV. NRW. S. 182) verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Anlage der eAkten-Einführungszeitpunktverordnung Straf- und Bußgeldverfahren vom 19. Januar 2021 (GV. NRW. S. 130) wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 1 Absatz 1**

| Gericht/Staatsanwaltschaft           |
|--------------------------------------|
| Staatsanwaltschaft Aachen            |
| Staatsanwaltschaft Bonn              |
| Staatsanwaltschaft Duisburg          |
| Staatsanwaltschaft Essen             |
| Staatsanwaltschaft Siegen            |
| Staatsanwaltschaft Wuppertal         |
| Generalstaatsanwaltschaft Düsseldorf |
| Generalstaatsanwaltschaft Köln       |
| Amtsgericht Düren                    |
| Amtsgericht Eschweiler               |
| Amtsgericht Essen                    |
| Amtsgericht Euskirchen               |
| Amtsgericht Gelsenkirchen            |
| Amtsgericht Oberhausen               |
| Amtsgericht Olpe                     |

| Gericht/Staatsanwaltschaft   |
|------------------------------|
| Amtsgericht Wuppertal        |
| Landgericht Wuppertal        |
| Oberlandesgericht Düsseldorf |
| Oberlandesgericht Köln       |

“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 9. Juli 2021

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 926

320

### **Dritte Verordnung zur Änderung der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit**

Vom 28. Juni 2021

Auf Grund des § 46e Absatz 1 Satz 2, 3 und 4 des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, ber. S. 1036), von denen die Sätze 2 und 3 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) und Satz 4 zuletzt durch Artikel 16 Nummer 3 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden sind, in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 364) geändert worden ist, verordnet das Ministerium der Justiz:

**Artikel 1**

Die Anlage der eAkten-Verordnung Arbeitsgerichtsbarkeit vom 3. Februar 2020 (GV. NRW. S. 148), die durch Verordnung vom 30. März 2021 (GV. NRW. S. 398) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu § 1 Satz 1**

| Nr. | Gericht                        |
|-----|--------------------------------|
| 1.  | Arbeitsgericht Aachen          |
| 2.  | Arbeitsgericht Bielefeld       |
| 3.  | Arbeitsgericht Bocholt         |
| 4.  | Arbeitsgericht Bochum          |
| 5.  | Arbeitsgericht Detmold         |
| 6.. | Arbeitsgericht Duisburg        |
| 7.  | Arbeitsgericht Essen           |
| 8.  | Arbeitsgericht Hamm            |
| 9.  | Arbeitsgericht Herford         |
| 10. | Arbeitsgericht Herne           |
| 11. | Arbeitsgericht Köln            |
| 12. | Arbeitsgericht Krefeld         |
| 13. | Arbeitsgericht Mönchengladbach |
| 14. | Arbeitsgericht Oberhausen      |
| 15. | Arbeitsgericht Paderborn       |
| 16. | Arbeitsgericht Rheine          |
| 17. | Arbeitsgericht Siegburg        |
| 18. | Arbeitsgericht Wesel           |

“.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Juni 2021

Der Minister der Justiz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Peter B i e s e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 926

**7126**
**Berichtigung der Verordnung zur Änderung  
der Verordnungen zum Ausführungsgesetz  
NRW Glücksspielstaatsvertrag**
**Vom 19. Juli 2021**

Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Verordnungen zum Ausführungsgesetz NRW

Glücksspielstaatsvertrag vom 1. Juli 2021 (GV. NRW. S. 872) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe ee wird das Wort „öffentlichen“ durch das Wort „öffentlicher“ ersetzt.
2. Nummer 7 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa wird wie folgt gefasst:
 

„aa) In Satz 1 wird das Wort „Spielerkontos“ durch die Wörter „stationären Spielerkontos nach § 13 Absatz 8 Satz 4 des Ausführungsgesetzes NRW Glücksspielstaatsvertrag“ ersetzt und wird nach dem Wort „Geburtsdatum,“ das Wort „Geburtsort,“ eingefügt.“
3. Nummer 7 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) Absatz 3 wird Absatz 2 und die Wörter „von der Betreiberin oder dem Betreiber eingerichteten“ werden durch das Wort „stationären“ ersetzt.“

Düsseldorf, den 19. Juli 2021

Der Minister des Innern  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag  
Wolfgang S c h e l l e n

– GV. NRW. 2021 S. 927

**822**
**Siebzehnte Satzung zur Änderung der Satzung  
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
**Vom 24. Juni 2021**

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen hat in ihrer Sitzung am 24. Juni 2021 in Düsseldorf gemäß § 33 Absatz 1 Satz 1 und § 34 Absatz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2009 (BGBl. I S. 3710, 3973; 2011 I S. 363) folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vom 28. November 2007 (GV. NRW. S. 621, ber. 2008 S. 54), die zuletzt durch Satzung vom 8. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1210) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 3 werden nach dem Wort „Recht,“ die Wörter „Beamtinnen und“ eingefügt.
2. § 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 4 werden die Wörter „behinderte Menschen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbieter“ durch die Wörter „Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbietenden“ ersetzt.
  - b) In Nummer 5 Buchstabe b werden vor dem Wort „Schüler“ die Wörter „Schülerinnen und“ eingefügt.
  - c) In Nummer 8 Buchstabe b werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Zeugin oder“ eingefügt.
  - d) In Nummer 14 werden nach dem Wort „Pflege“ die Wörter „einer oder“ eingefügt.
  - e) In Nummer 18 wird das Wort „Leitern“ durch das Wort „Leitung“ ersetzt.
  - f) In Nummer 20 Satz 2 werden die Wörter „dem Unternehmer durchgeführt wird, bei dem“ durch die Wörter „der Unternehmerin oder dem Unternehmer durchgeführt wird, bei der oder dem“ ersetzt.
  - g) Folgende Nummer 22 wird angefügt:
 

„22. Personen, die eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums oder des dort angegliederten mobilen Impfteams zuständig ist. Die Versicherung nach Nummer 22 Satz 1 geht der Versicherung nach § 4 Satz 2 Nummer 1 und 6 vor (§ 218g Absatz 3 SGB VII).“

- h) § 4 Satz 2 Nummer 22 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
- „22. Personen, die eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder in den jeweils dort angegliederten mobilen Teams ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums, des Testzentrums oder des jeweils dort angegliederten mobilen Teams zuständig ist.“
3. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Doktoranden oder Diplomanden (einschließlich“ durch die Wörter „Doktorandinnen und Doktoranden oder Diplomandinnen und Diplomanden (einschließlich Anwärterinnen und“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „wie“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehrenamtsträger“ die Wörter „(§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 SGB VII)“ und nach dem Wort „Organisationen“ die Wörter „(Personen im Ehrenamt)“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden das Wort „Ehrenamtsträger“ durch die Wörter „Personen im Ehrenamt“ und nach dem Wort „Bezeichnung“ das Wort „des“ durch das Wort „der“ ersetzt.
5. In § 7 Absatz 1 werden die Wörter „ , und Geschäftsführer“ durch die Wörter „und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer“ ersetzt.
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „zwölf“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „vier“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Vertreter aus dem Landesbereich zur Anzahl der“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter aus dem Landesbereich zur Anzahl der Vertreterinnen und“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ein Mitglied, das verhindert ist, wird durch eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter vertreten (Stellvertretung). Stellvertretung sind die als solche in der Vorschlagsliste benannten und verfügbaren Personen in der Reihenfolge ihrer Aufstellung. Mitglieder des Vorstandes, für die eine erste Stellvertreterin oder ein erster Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin oder ein zweiter Stellvertreter benannt sind, werden durch die in der Vorschlagsliste benannten Personen vertreten (§ 43 Absatz 2 SGB IV).“
- e) In Absatz 5 wird nach dem Wort „ihre“ und nach dem Wort „deren“ jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
7. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Versichertenvertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils das Wort „Vertreter“ durch die Wörter „Vertreterinnen und Vertreter“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Wörter „Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird in Nummer 1., 2. und 3. jeweils das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „gesetzlichen“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
8. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „gewählten“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
9. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „einen Vorsitzenden und“ durch die Wörter „je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Gehört“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „dem Vorsitzenden und“ durch die Wörter „der oder dem Vorsitzenden und der oder“
10. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Grundsätzlich werden die Sitzungen der Vertreterversammlung und des Vorstands im Rahmen von Präsenzsitzungen an einem bestimmten Ort durchgeführt, an dem sich die Organmitglieder zusammenfinden. Abweichend von Satz 1 können Sitzungen aus wichtigem Grund in virtueller Form als Video- oder Telefonkonferenz oder in hybrider Form als Präsenzsitzung mit der Möglichkeit der virtuellen Teilnahme durchgeführt werden. Für Beschlussfassungen gelten die Mehrheitserfordernisse des Absatzes 9. Abweichend von Absatz 6 Satz 1 und Absatz 7 Satz 2 können bei der Durchführung virtueller oder hybrider Sitzungen Abstimmungen auch durch Erheben einer Stimmkarte, durch Handzeichen oder in elektronischer Form erfolgen. Geheime Abstimmungen erfolgen im Falle virtueller oder hybrider Sitzungen im schriftlichen Verfahren. Für virtuelle oder hybride Sitzungen gelten die Absätze 3 bis 5 entsprechend. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Ein Mitglied eines Selbstverwaltungsorgans darf bei der Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein, wenn hierbei personenbezogene Daten einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers offengelegt werden, die oder der ihm im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, oder wenn das Mitglied des Selbstverwaltungsorgans der Personalverwaltung des Betriebes angehört, in dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer beschäftigt ist.“
- bb) In Satz 3 Nummer 2 werden nach dem Wort „Belange“ die Wörter „der Arbeitnehmerin oder“ eingefügt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nahe stehenden“ durch das Wort „nahestehenden“ ersetzt.
- bb) in Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Angehörige oder“ eingefügt.

- d) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:
- „(6) Der Vorstand kann in eiligen Fällen gemäß § 64 Absatz 3 Satz 1 SGB IV oder aus wichtigem Grund auch ohne Sitzung schriftlich abstimmen, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem von der oder dem amtierenden Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse des Absatzes 9. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- f) Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:
- „Beschlüsse können darüber hinaus aus wichtigem Grund auch ohne Sitzung durch schriftliche Abstimmung gefasst werden, wenn alle Mitglieder beteiligt werden und bis zu dem von der oder dem amtierenden Vorsitzenden gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgibt. Dabei gelten die Mehrheitserfordernisse des Absatzes 9. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.“
- g) In Absatz 9 Satz 3 werden nach dem Wort „schriftlichen“ die Wörter „oder elektronischen“ eingefügt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Vorsitzenden und“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden und der oder“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 werden die Wörter „des Geschäftsführers und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der stellvertretenden Geschäftsführerin oder des stellvertretenden Geschäftsführers“ ersetzt.
- d) In Nummer 11 werden nach dem Wort „und“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- e) In Nummer 22 wird das Wort „Frauenförderplan“ durch das Wort „Gleichstellungsplan“ ersetzt.
12. § 14 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden die Wörter „des Vorsitzenden und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der oder des Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Wörter „des Geschäftsführers und seines Stellvertreters“ durch die Wörter „der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und ihrer oder seiner Stellvertretung“ ersetzt.
- c) In Nummer 5 werden nach dem Wort „diese“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Nummer 12 werden nach den Wörtern „Entlassung der“ die Wörter „Beamtinnen und“ und nach dem Wort „Vorschlag“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- e) In Nummer 22 wird das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- f) In Nummer 24 wird das Wort „vom“ durch die Wörter „von der Geschäftsführerin oder dem“ ersetzt.
13. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Geschäftsführung“ ersetzt.
- b) In Absatz 1, 2 und 3 wird jeweils das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „kann“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist unmittelbarer Dienstvorgesetzter des Personals; sie oder er führt die Dienstaufsicht über die Bediensteten der Unfallkasse.“
- e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird im Verhinderungsfall durch die stellvertretende Geschäftsführerin oder den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten.“
14. In § 16 werden nach dem Wort „durch“ die Wörter „die Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
15. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „den Geschäftsführer (§15) bzw.“ durch die Wörter „die Geschäftsführung (§ 15) beziehungsweise“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „oder“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
- „Die Vertretung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall durch ihre oder seine Stellvertretung“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „den Vorsitzenden“ durch die Wörter „die oder den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzende oder“ ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer – im Verhinderungsfall die stellvertretende Geschäftsführerin oder der stellvertretende Geschäftsführer – vertritt im Rahmen ihres oder seines Aufgabenbereiches die Unfallkasse gerichtlich und außergerichtlich (§ 36 Absatz 1 SGB IV).“
- e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „dass“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „für“ die Wörter „die stellvertretende Vorsitzende oder“ eingefügt.
- cc) In Satz 4 werden die Wörter „den Geschäftsführer und“ durch die Wörter „die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer und die stellvertretende Geschäftsführerin oder“ ersetzt.
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Wörter „; § 12 Absatz 2a, 6 und 7 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 und Satz 6 wird jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „seine“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
- c) In Absatz 5 Nummer 2 wird nach den Wörtern „Vorstand und“ die Wörter „Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 6 Nummer 2 werden nach den Wörtern „gegen eine Entscheidung“ die Wörter „der Geschäftsführerin oder“ eingefügt.
17. In § 19 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Stellvertreter“ durch das Wort „Stellvertretungen“ ersetzt.
18. § 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Geschäftsführerin oder der“ ersetzt.

- b) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:  
„(4a) § 12 Absatz 2a und 7 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“
- d) In Absatz 5 Satz 2 und in Absatz 6 werden jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
19. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „je“ die Wörter „eine Vertreterin oder“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:  
„(3a) § 12 Absatz 2a und 7 Satz 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.“
- c) In Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 werden jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Vertreterinnen und“ eingefügt.
20. Die Überschrift des Abschnitts IV wird wie folgt gefasst:
- „Abschnitt IV  
Anzeige- und Unterstützungspflicht  
der Unternehmerinnen und Unternehmer“**
21. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 5 wird jeweils das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Unternehmerinnen und Unternehmer“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Unternehmerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Haben“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Die Unternehmerinnen und Unternehmer haben der versicherten Person, sofern sie es verlangt, eine Kopie der Anzeige zu überlassen (§ 193 Absatz 4 Satz 2 SGB VII).“
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Nr. 9 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Versicherten vom Sicherheitsbeauftragten, mit zu unterzeichnen (§ 193 Abs. 5 Satz 1 SGB VII)“ durch die Wörter „Nummer 9 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 6 Versicherten von der oder dem Sicherheitsbeauftragten, mit zu unterzeichnen gemäß § 193 Absatz 5 Satz 1 des SGB VII“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „Der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und“ durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der Unternehmer hat die Sicherheitsfachkraft und die Betriebsärztin oder“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
22. In § 25 werden in der Überschrift und in Satz 1 und 3 jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
23. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- b) In Absatz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „nicht“ die Wörter „Unternehmerin oder“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
24. In § 26a Absatz 1 Satz 1, Satz 2, Satz 4, Absatz 2 und § 27 Satz 1 wird jeweils das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Unternehmerinnen und Unternehmer“ ersetzt.
25. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „übergangenen“ die Wörter „Beamten und“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „Versorgungsempfängerinnen und“ eingefügt.
26. § 33 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Schule“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Anweisungen“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
- c) In Absatz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ ersetzt.
27. In § 34 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils das Wort „Unternehmer“ durch die Wörter „Unternehmerinnen und Unternehmer“ ersetzt.
28. § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „berät die“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „von“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
- bbb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
- ccc) In Nummer 5 werden die Wörter „der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten“ durch die Wörter „die Unternehmerin oder der Unternehmer die erforderlichen Feststellungen nicht treffen können, auf Kosten der Unternehmerin oder“ ersetzt.
- ddd) In Nummer 6 werden nach dem Wort „soweit“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
- eee) In Nummer 8 werden die Wörter „den Unternehmer oder eine von“ durch die Wörter „die Unternehmerin oder den Unternehmer oder eine von ihr oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Der“ durch die Wörter „Die Unternehmerin oder der“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Maßnahmen“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 werden nach dem Wort „den“ die Wörter „Unternehmerinnen und“ eingefügt.
- e) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:  
„(5) Erwachsenen der Unfallkasse durch Pflichtversäumnis einer Unternehmerin oder eines Unternehmers bare Auslagen für die Überwachung des Unternehmens, so kann der Vorstand der Unternehmerin oder dem Unternehmer diese Kosten auferlegen (§ 17 Absatz 3 SGB VII).“

29. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) in Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt.
  - b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „die Unternehmerin oder“ eingefügt und der Punkt vor dem Klammerzusatz gestrichen.
30. In § 37 wird nach dem Wort „hält“ das Wort „Unternehmerinnen,“ eingefügt.
31. § 38 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „als“ die Wörter „Unternehmerin oder“ eingefügt.
  - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:  
 „(3) Soweit die Bußgeldandrohung sich gegen die Unternehmerin oder den Unternehmer richtet, gilt sie auch gegenüber ihren oder seinen Vertretungsberechtigten oder Beauftragten. Ist die Unternehmerin oder der Unternehmer eine juristische Person, so kann neben der oder dem Vertretungsberechtigten oder Beauftragten auch gegen diese ein Bußgeld verhängt werden (§ 30 OWiG).“
32. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 werden nach dem Wort „privaten“ die Wörter „Arbeitgeberinnen und“ eingefügt.
  - b) In Absatz 8 werden die Wörter „dem Zahlungspflichtigen“ durch die Wörter „der zahlungspflichtigen Person“ ersetzt.
33. § 42 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Freiwillige“ durch das Wort „freiwillige“ ersetzt.
  - b) In Nummer 1 werden die Wörter „und Vorbereitungshandlungen“)“ durch die Wörter „Vorbereitungshandlungen und Dienstsport“)“ ersetzt.
  - c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „der Unternehmerin oder“ eingefügt.
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Antragsteller“ durch die Wörter „Antragstellende Personen“ ersetzt.
34. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:  
 „§ 12 Absatz 2a und Absatz 7 finden Anwendung.“
  - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die oder“ eingefügt.
35. § 4 des Anhangs zu § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Lebenspartner“ durch die Wörter „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:  
 „1. Ehegattinnen, Ehegatten, Lebenspartnerinnen und Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,“
  - c) In Absatz 5 Satz 1 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils das Wort „Lebenspartner“ durch die Wörter „Lebenspartnerinnen und Lebenspartner“ ersetzt.
36. Der Anhang zu § 27 wird wie folgt geändert:
- a) § 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Zeile „LS2“ wird in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt sowie in der Spalte „Bezeichnung“ und in der Spalte „Mitglieder der Umlagegruppe“ jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
    - bb) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      - aaa) In der Zeile „KA3“ wird in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Mandatsträger“ durch die Wörter „Mandatsträgerinnen und Mandatsträger“ ersetzt sowie die Spalte „Bezeichnung“ wie folgt gefasst:  
 „die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie freiwillig versicherte, gewählte oder beauftragte Personen im Ehrenamt in gemeinnützigen Organisationen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 SGB VII, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung sowie an Stelle dieser Personen im Ehrenamt in Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB VII die antragstellende gemeinnützige Organisation oder ihr antragstellender Verband“
      - bbb) In der Zeile „KS2“ wird in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.
      - ccc) In der Zeile „KS3“ wird in der Spalte „Bezeichnung“ das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt sowie das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.
  - b) § 3 wird wie folgt geändert:
    - aa) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:  
 „(3) Nach Maßgabe der in §§ 128, 129, 129a SGB VII festgelegten Zuständigkeiten werden den einzelnen Umlagegruppen im Landesbereich (§ 2 Absatz 2) die Entschädigungsleistungen für die folgenden Versicherten zugerechnet:

| Nr.  | Gruppe | Versicherte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | Grundlage                                                    |
|------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------|
| 1    | LA1    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                              |
| 1.1  |        | Beschäftigte sowie Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, sofern sie nicht der Umlagegruppe LA2 zuzuordnen sind                                                                                                                                                                                                                              | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 SGB VII                  |
| 1.2  |        | freiwillig versicherte Personen, die in Kapital- oder Personenhandelsgesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbständig tätig sind                                                                                                                                                                                         | § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII                                   |
| 1.3  |        | Deutsche, die im Ausland bei einer amtlichen Vertretung des Landes oder bei deren Leitung, deutschen Mitgliedern oder Bediensteten beschäftigt sind                                                                                                                                                                                                | § 2 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 SGB VII                            |
| 1.4  |        | Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL. S. 1778) leisten                                                                                                       | § 2 Absatz 3 Nr. 2c SGB VII                                  |
| 1.5  |        | Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbietenden nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind                                                                                             | § 2 Absatz 1 Nr. 4 SGB VII                                   |
| 1.6  |        | Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind                                                                                                                                                                                                                | § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII                                   |
| 1.7  |        | Personen, die ehrenamtlich tätig sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 2 Absatz 1 Nr. 10a SGB VII                                 |
| 1.8  |        | Personen, die zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden                                                                                                                                                                                                                                                                           | § 2 Absatz 1 Nr. 11a SGB VII                                 |
| 1.9  |        | Personen, die als Zeugin oder Zeuge herangezogen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 2 Absatz 1 Nr. 11b SGB VII                                 |
| 1.10 |        | Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden                                                                                                                                                                      | § 2 Absatz 1 Nr. 13b SGB VII                                 |
| 1.11 |        | Personen, die auf Kosten einer Krankenkasse eine Behandlung oder Leistungen erhalten                                                                                                                                                                                                                                                               | § 2 Absatz 1 Nr. 15a SGB VII                                 |
| 1.12 |        | Personen, die im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen                                                                                                           | § 2 Absatz 1 Nr. 12 SGB VII                                  |
| 1.13 |        | Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten                  | § 2 Absatz 1a SGB VII                                        |
| 2    | LA2    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                              |
| 2.1  |        | Personen, die wie Beschäftigte für nicht gewerbsmäßige Halter von Fahrzeugen oder Reittieren tätig werden                                                                                                                                                                                                                                          | § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII                                  |
| 2.2  |        | Personen, die während einer aufgrund eines Gesetzes angeordneten Freiheitsentziehung oder aufgrund einer strafrichterlichen, staatsanwaltschaftlichen oder jugendbehördlichen Anordnung wie Beschäftigte tätig werden                                                                                                                              | § 2 Absatz 2 Satz 2 SGB VII                                  |
| 2.3  |        | Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind                                                                                                       | § 2 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII                                   |
| 2.4  |        | Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen des Landes Nordrhein-Westfalen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen                                                                                    | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Nr. 12 SGB VII |
| 2.5  |        | Personen, die Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder neben einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden | § 2 Absatz 1 Nr. 13d SGB VII                                 |
| 3    | LS1    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |                                                              |
| 3.1  |        | Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen und während der Betreuung durch Tagespflegepersonen sowie während der Teilnahme an vorschulischen Sprachförderungskursen, die nicht in Tageseinrichtungen durchgeführt werden, wenn die Teilnahme aufgrund landesrechtlicher Regelungen erfolgt                                                  | § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII                                  |

| Nr. | Gruppe | Versicherte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlage                                            |
|-----|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 3.2 |        | Kinder, die nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind, aber im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten (z.B. Studentenwerke), betreut werden, um den Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, und sich im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der aufgesuchten Hochschule, für welche die Unfallkasse zuständig ist, erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung aufhalten                                                                | § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 2 der Satzung |
| 4   | LS2    | Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB VII                          |
| 5   | LS3    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |                                                      |
| 5.1 |        | Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von berufsbildenden Schulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB VII                          |
| 5.2 |        | Studierende während des Besuchs von Hochschulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             | § 2 Absatz 1 Nr. 8c SGB VII                          |
| 5.3 |        | Doktorandinnen und Doktoranden oder Diplomandinnen und Diplomanden (einschließlich Anwärterinnen und Anwärter auf einen Bachelor oder Master), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule oder des mit ihr kooperierenden Universitätsklinikums (§ 31a Absatz 1 Buchstabe a Hochschulgesetz) zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen und sofern die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist | § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 3 der Satzung |
| 5.4 |        | Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 2 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII                           |
| 5.5 |        | Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird und das Land Nordrhein-Westfalen Träger der Maßnahme ist                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | §§ 2 Absatz 1 Nr. 14b, 136 Absatz 3 Nr. 3 SGB VII    |

“

bb) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aaa) Vor der Angabe „KA3“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Personen, die in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums oder des dort angegliederten mobilen Impfteams zuständig ist (§ 130 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII)“

bbb) Vor der Angabe „KA3“ wird folgender Spiegelstrich eingefügt:

„– Personen, die in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Testzentrums oder des angegliederten mobilen Testteams zuständig ist und nicht Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit erzielt werden (§ 131 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII)“

cc) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Den einzelnen Umlagegruppen im kommunalen Bereich werden die Entschädigungsleistungen für die folgenden Versicherten zugerechnet:

| Nr.  | Gruppe | Versicherte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | Grundlage                                                                                                                             |
|------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1    | KA1    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
| 1.1  |        | Beschäftigte, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA2 oder KA5 zuzurechnen sind sowie Personen, die wie Beschäftigte tätig werden, sofern diese nicht der Umlagegruppe KA2 zuzuordnen sind                                                                                                                                                                                             | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 SGB VII                                                                                           |
| 1.2  |        | freiwillig versicherte Personen, die in Kapital- oder Personenhandels-gesellschaften regelmäßig wie Unternehmerinnen und Unternehmer selbständig tätig sind                                                                                                                                                                                                                            | § 6 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII                                                                                                            |
| 1.3  |        | Menschen mit Behinderungen, die in anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, bei einem anderen Leistungsanbietenden nach § 60 SGB IX oder in Blindenwerkstätten im Sinne des § 226 SGB IX oder für diese Einrichtungen in Heimarbeit tätig sind                                                                                                                                 | §§ 2 Absatz 1 Nr. 4, 129 Absatz 1 Nr. 1 und 1a, 218d SGB VII i.V.m. § 129 Absatz 3 SGB VII i.d.F. bis 31.12.2004, Artikel 4 § 11 UVNG |
| 1.4  |        | Personen, die selbständig oder unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich im Gesundheitswesen oder in der Wohlfahrtspflege tätig sind                                                                                                                                                                                                                                                    | § 2 Absatz 1 Nr. 9 SGB VII                                                                                                            |
| 1.5  |        | Personen, die ehrenamtlich tätig sind, sofern sie nicht der Umlagegruppe KA3 zuzurechnen sind                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 2 Absatz 1 Nr. 10a SGB VII                                                                                                          |
| 1.6  |        | Personen, die zur Unterstützung einer Diensthandlung herangezogen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 2 Absatz 1 Nr. 11a SGB VII                                                                                                          |
| 1.7  |        | Personen, die als Zeugin oder Zeuge herangezogen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                | § 2 Absatz 1 Nr. 11b SGB VII                                                                                                          |
| 1.8  |        | Personen, die Blut oder körpereigene Organe, Organteile oder Gewebe spenden oder bei denen Voruntersuchungen oder Nachsorgemaßnahmen anlässlich der Spende vorgenommen werden                                                                                                                                                                                                          | § 2 Absatz 1 Nr. 13b SGB VII                                                                                                          |
| 1.9  |        | Personen, die auf Kosten einer Krankenkasse eine Behandlung oder Leistungen erhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | § 2 Absatz 1 Nr. 15a SGB VII                                                                                                          |
| 1.10 |        | Personen, die im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Unternehmen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen                                                                                                                                               | § 2 Absatz 1 Nr. 12 SGB VII                                                                                                           |
| 1.11 |        | Personen, die nach Erfüllung der Schulpflicht auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung im Dienst eines geeigneten Trägers im Umfang von durchschnittlich mindestens acht Wochenstunden und für die Dauer von mindestens sechs Monaten als Freiwillige einen Freiwilligendienst aller Generationen unentgeltlich leisten                                                      | § 2 Absatz 1a SGB VII                                                                                                                 |
| 1.12 |        | Personen, die einen internationalen Jugendfreiwilligendienst im Sinne der Richtlinie Internationaler Jugendfreiwilligendienst des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend vom 20. Dezember 2010 (GMBL. S. 1778) leisten                                                                                                                                           | § 2 Absatz 3 Nr. 2c SGB VII                                                                                                           |
| 2    | KA2    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |                                                                                                                                       |
| 2.1  |        | Personen, die wie Beschäftigte für Haushalte tätig werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII                                                                                                           |
| 2.2  |        | Personen, die sich Untersuchungen, Prüfungen oder ähnlichen Maßnahmen unterziehen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Aufnahme einer versicherten Tätigkeit oder infolge einer abgeschlossenen versicherten Tätigkeit erforderlich sind                                                                                                                                           | § 2 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII                                                                                                            |
| 2.3  |        | Personen, die in Einrichtungen zur Hilfe bei Unglücksfällen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen dieser Einrichtungen teilnehmen, einschließlich der satzungsmäßigen Veranstaltungen, die der Nachwuchsförderung dienen                                                                                                                                                       | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Nr. 12 SGB VII                                                                          |
| 2.4  |        | Personen, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher gegenwärtiger Gefahr für seine Gesundheit retten                                                                                                                                                                                                                       | § 2 Absatz 1 Nr. 13a SGB VII                                                                                                          |
| 2.5  |        | Personen, die sich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person persönlich einsetzen                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 2 Absatz 1 Nr. 13c SGB VII                                                                                                          |
| 2.6  |        | Personen, die Tätigkeiten als Notärztin oder Notarzt im Rettungsdienst ausüben, wenn diese Tätigkeiten neben einer Beschäftigung mit einem Umfang von regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich außerhalb des Rettungsdienstes oder neben einer Tätigkeit als zugelassener Vertragsarzt oder als Arzt in privater Niederlassung ausgeübt werden                                     | § 2 Absatz 1 Nr. 13d SGB VII                                                                                                          |
| 2.7  |        | Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird und eine Einrichtung zur Hilfe bei Unglücksfällen im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 der Satzung Träger der Maßnahme ist | §§ 2 Absatz 1 Nr. 14b, 136 Absatz 3 Nr. 3 SGB VII                                                                                     |

| Nr.  | Gruppe | Versicherte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | Grundlage                                                         |
|------|--------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------|
| 2.8  |        | Personen, die bei der Schaffung öffentlich geförderten Wohnraums im Sinnes des Zweiten Wohnungsbaugesetzes oder im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung bei der Schaffung von Wohnraum im Sinne des § 16 Absatz 1 bis 3 des Wohnraumförderungsgesetzes im Rahmen der Selbsthilfe tätig sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | § 2 Absatz 1 Nr. 16 SGB VII                                       |
| 2.9  |        | Personen, die bei in Eigenarbeit nicht gewerbsmäßig ausgeführten Bauarbeiten tätig werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1 SGB VII                       |
| 2.10 |        | Pflegepersonen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               | § 2 Absatz 1 Nr. 17 SGB VII                                       |
| 2.11 |        | Personen, die Leistungen der Träger der Sozialhilfe zur Unterstützung und Aktivierung nach § 11 Absatz 3 SGB XII erhalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    | § 2 Absatz 2 Satz 1 SGB VII                                       |
| 2.12 |        | Ehrenamtlich Tätige und bürgerschaftlich Engagierte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 3 Absatz 1 Nr. 4 SGB VII, § 5 der Satzung                       |
| 2.13 |        | Personen, die in Feuerwehren im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Satzung tätig sind                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 2 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 2 Satz 1, Absatz 1 Nr. 12 SGB VII      |
| 2.14 |        | Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird und eine Feuerwehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 6 der Satzung Träger der Maßnahme ist                                                                                                                                                                                                                                      | §§ 2 Absatz 1 Nr. 14b, 136 Absatz 3 Nr. 3 SGB VII                 |
| 2.15 |        | Personen, die in der Zeit vom 15. Dezember 2020 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Impfzentrum im Sinne der Coronavirus-Impfverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Impfteam ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Impfzentrums oder des dort angegliederten mobilen Impfteams zuständig ist                                                                                                                                                                                                              | § 130 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII                             |
| 2.16 |        | Personen, die in der Zeit vom 4. März 2021 bis zum 31. Dezember 2021 eine Tätigkeit als Ärztin oder Arzt in einem Testzentrum im Sinne der Coronavirus-Testverordnung oder einem dort angegliederten mobilen Testteam ausüben, soweit die Unfallkasse für die Betreiberin oder den Betreiber des Testzentrums oder des angegliederten mobilen Testteams zuständig ist und nicht Einnahmen aus einer vor dem 4. März 2021 vereinbarten Tätigkeit erzielt werden                                                                                                                               | § 131 SGB IV, § 218g Absatz 3 SGB VII                             |
| 3    | KA3    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                   |
| 3.1  |        | Personen, die ehrenamtlich als Mitglied der Kreistage, der Städteregionstage, der Gemeinderäte oder der Bezirksvertretungen tätig sind oder an Ausbildungsveranstaltungen für diese Tätigkeit teilnehmen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | § 2 Absatz 1 Nr. 10a SGB VII                                      |
| 3.2  |        | als gewählte oder beauftragte Personen im Ehrenamt in gemeinnützigen Organisationen freiwillig versicherte Personen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | § 6 Absatz 1 Nr. 3 SGB VII, § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 der Satzung |
| 4    | KA5    | Beschäftigte in Haushalten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   | § 2 Absatz 1 Nr. 1 SGB VII                                        |
| 5    | KS1    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                   |
| 5.1  |        | Kinder während des Besuchs von Tageseinrichtungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | § 2 Absatz 1 Nr. 8a SGB VII                                       |
| 5.2  |        | Kinder, die nicht bereits nach anderen Vorschriften gesetzlich unfallversichert sind, aber im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII auf dem Hochschulgelände oder in Einrichtungen, die mit der Hochschule insoweit zusammenarbeiten (z.B. Studentenwerke), betreut werden, um den Erziehungsberechtigten das Studium zu ermöglichen oder zu erleichtern, und sich im Auftrag oder mit vorheriger Zustimmung der aufgesuchten Hochschule, für welche die Unfallkasse zuständig ist, erlaubterweise auf der Stätte der Hochschule oder einer mit ihr zusammenarbeitenden Einrichtung aufhalten | § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 2 der Satzung              |
| 6    | KS2    | Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von allgemeinbildenden Schulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  | § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB VII                                       |
| 7    | KS3    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                   |
| 7.1  |        | Schülerinnen und Schüler während des Besuchs von berufsbildenden Schulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | § 2 Absatz 1 Nr. 8b SGB VII                                       |
| 7.2  |        | Studierende während des Besuchs von Hochschulen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              | § 2 Absatz 1 Nr. 8c SGB VII                                       |

| Nr. | Gruppe | Versicherte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 | Grundlage                                            |
|-----|--------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------|
| 7.3 |        | Doktorandinnen und Doktoranden oder Diplomandinnen und Diplomanden (einschließlich Anwärterinnen und Anwärter auf einen Bachelor oder Master), die sich erlaubterweise im Auftrag oder mit Zustimmung der Hochschule auf der Stätte der Hochschule oder des mit ihr kooperierenden Universitätsklinikums (§ 31a Absatz 1 Buchstabe a Hochschulgesetz) zu Forschungszwecken oder zu sonstigen Zwecken in Bezug auf Angelegenheiten der von ihnen zu fertigenden wissenschaftlichen Arbeiten aufhalten, soweit sie nicht schon nach anderen Vorschriften der Versicherung unterliegen und sofern die Unfallkasse für die aufgesuchte Hochschule zuständig ist | § 3 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII, § 5 Absatz 3 der Satzung |
| 7.4 |        | Lernende während der beruflichen Aus- und Fortbildung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | § 2 Absatz 1 Nr. 2 SGB VII                           |
| 7.5 |        | Personen, die an einer Maßnahme teilnehmen, wenn die Person selbst oder die Maßnahme über die Bundesagentur für Arbeit, einen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II zuständigen Träger oder einen nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger gefördert wird                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | §§ 2 Absatz 1 Nr. 14b, 136 Absatz 3 Nr. 3 SGB VII    |

“

## c) § 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 5 wird das Wort „Einwohner“ durch die Wörter „Einwohnerinnen und Einwohner“ ersetzt.

bb) In Absatz 7 wird das Wort „Beschäftigten“ durch das Wort „Beschäftigten“ ersetzt.

cc) In Absatz 9 Satz 1 wird nach den Wörtern „Summe der“ und „sowie der“ sowie in Satz 2 und Satz 4 jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt.

## dd) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „Summe der“ und „trägt sowie der“ jeweils das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt und das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 werden das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt und das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

ccc) In Satz 4 werden das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ ersetzt und das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

## d) § 7 wird wie folgt geändert:

## aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden die Wörter „Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der übergegangenen Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmer“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der übergegangenen Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

bbb) Satz 3 wird aufgehoben.

ccc) Im neuen Satz 3 wird die Angabe „1 bis 3“ durch die Angabe „1 und 2“ ersetzt.

## bb) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

## aaa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für Unternehmen, die im Beitragsjahr neu gegründet werden, gilt bis zum Vorliegen der Meldung nach § 4 Absatz 8 bis 10 als individueller Beitragsmaßstab (§ 5 Absatz 2) für den Beitragsvorschuss des Beitragsjahres und des Folgejahres sowie für den Bei-

trag, soweit nicht lediglich die Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 3 übergehen, die Zahl der Kinder im Sinne des § 4 Absatz 8 Satz 4, Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 4 Absatz 9 Satz 4 sowie der Schülerinnen und Schüler, Studierenden, Lernenden und Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme im Sinne des § 4 Absatz 10 Satz 4 am letzten Tag des Monats, der auf die Unternehmensgründung folgt.“

bbb) In Satz 3 wird die Angabe „Absatz 1 Satz 4“ durch die Angabe „Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.

## cc) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 3 wird das Wort „Schüler“ durch die Wörter „Schülerinnen und Schüler“ und das Wort „Teilnehmer“ durch die Wörter „Teilnehmerinnen und Teilnehmer“ ersetzt.

bbb) Satz 4 wird aufgehoben.

e) In § 9 Absatz 5 werden die Wörter „des Beitragspflichtigen“ durch die Wörter „der oder des Beitragspflichtigen“ ersetzt.

f) In § 12 Absatz 2 am Ende werden die Anführungszeichen gestrichen.

**Artikel 2**

Diese Satzungsänderung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe g und Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe aaa treten mit Wirkung vom 15. Dezember 2020, Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe h und Nummer 36 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb Unterbuchstabe bbb mit Wirkung vom 4. März 2021 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. Juni 2021

Der Vorsitzende der Vertreterversammlung  
Ralf P a g e n k o p f

Der Vorsitzende des Vorstandes  
Uwe M e y e r i n g h

**GENEHMIGUNG**

Die von der Vertreterversammlung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen am 24. Juni 2021 beschlossene Siebzehnte Änderung der Satzung der Unfallkasse

Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 34 Absatz 1 SGB IV  
i.V.m. § 114 Absatz 2 SGB VII genehmigt.

Düsseldorf, 05.07.2021      Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales des  
Landes Nordrhein-Westfalen

Siegel

III B 1 – 92 16.03.02      Im Auftrag  
Simon W i n z e r

– GV. NRW. 2021 S. 927

**Einzelpreis dieser Nummer 4,65 Euro**

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.****Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359